

Anforderungen für die landwirtschaftlichen Transporte

von Zuckerrüben und Futtermitteln aus Rüben



Pfeifer & Langen

I. Allgemeine Anforderungen

Transportfahrzeuge müssen vor der Beladung sauber und für den jeweiligen Transport (Rübe oder Futtermittel) geeignet sein.

a) Vermeidung von Kontaminationen

Es ist sicherzustellen, dass durch den Transport – entweder aufgrund der Beschaffenheit des Transportfahrzeuges vor der Beladung oder während des Transportes – keine Verunreinigung stattfindet.

Insbesondere müssen Maßnahmen ergriffen werden, um eine Kontamination mit verbotenen und unerwünschten Stoffen auszuschließen. Festgelegt sind diese Stoffe in der Verordnung (EU) Nr. 574/2011 mit den Anhängen I und II zur Richtlinie 2002/32/EG sowie in der Verordnung (EG) Nr. 999/2001, Anhang IV. Dazu gehören u.a. Schlachtabfälle, Klärschlamm, Hausmüll, Glas, Speiseabfälle sowie giftige und ätzende Stoffe.

Eine Kontamination mit Schädlingen ist so weit wie möglich zu verhindern.

b) Transportverbot

Es dürfen keine Transportfahrzeuge eingesetzt werden, auf denen nach dem 1. September 2005 verarbeitete tierische Proteine (z.B. Knochenmehle, Fleischknochenmehle, Fischmehle, Mischdünger und Rückstände aus Biogasanlagen, die diese Komponenten enthalten) transportiert wurden.

c) Reinigung

Transportbehälter und Fahrzeuge sind in geeigneter Weise zu reinigen. Die verwendeten Reinigungsmittel müssen für den Einsatzzweck geeignet sein. Es dürfen keine technisch vermeidbaren Rückstände von verwendeten Reinigungsmitteln auf der Ladefläche vorhanden sein.

Je nach Vorfracht kann es notwendig sein, unterschiedliche Reinigungsmaßnahmen durchzuführen. Entsprechende Maßnahmen sind insbesondere bei Produktwechseln (z.B. Futtermittel nach Rüben) zu beachten.

Sofern beim Rübentransport Rüben als Vorprodukt transportiert wurden, sind Erdreste auf der Ladefläche zulässig. Ansonsten sind Reste vorheriger Ladungen nicht zulässig.

d) Ladungssicherung

Bei Schüttgütern gilt, dass die Ware so zu verstauen und zu sichern ist, dass sie selbst bei Vollbremsung oder plötzlicher Ausweichbewegung nicht vom Fahrzeug herabfallen darf oder auch herab geweht werden kann. Daraus folgt einerseits, dass die Ladung nicht über die Oberkante der Bordwand hinaus ragen darf und dass leichtere Güter – wie Pressschnitzel, Rübenkleinteile, Trockenschnitzel, Pellets – mit einer sauberen, geeigneten Plane abzudecken sind.

Abgesackte Ware oder auch Melassebehälter sind rundum formschlüssig zu verladen und wo dies nicht möglich ist, in geeigneter Weise, z.B. durch Zurrgurte, zu sichern. Die dazu notwendigen Ladungssicherungshilfsmittel sind mitzuführen.

Fahrzeuge ohne die notwendige Ausrüstung zur Ladungssicherung oder deren Aufbau eine ordnungsgemäße Ladungssicherung nicht ermöglicht, werden nicht beladen.

Folgende Tabelle gibt zur Einteilung von Vorfrachten und Reinigungsmaßnahmen einige Beispiele für den nachfolgenden Transport von Zuckerrüben und Futtermitteln: *)

Vorfracht	Reinigungsmaßnahme (s.u.)	
	Rüben-transport	Futtermittel-transport
Zuckerrübe	keine	1
Pressschnitzel	1	1
Carbokalk	1	2
Rübenerde	1	1
Getreide	1	1
Silage	1	1
Branntkalk (CaO)	1/2	1/2
Kalkammonsalpeter	1/2	1/2

1 = Grundsätzlich Trockenreinigung (besenrein); im Einzelfall, soweit Ladungsreste nach Trockenreinigung vorhanden sind, ist nasse Nachreinigung erforderlich.

2 = Hochdruckreinigung. Bei anderen Vorfrachten können ggf. auch weitere Reinigungsverfahren wie z.B. eine Hochdruckreinigung mit Reinigungsmitteln erforderlich sein. Bei anderen Vorfrachten können ggf. auch weitere Reinigungsverfahren wie z.B. eine Hochdruckreinigung erforderlich sein

*) ggf. ergänzende Vorgaben .

) Ggf. ergänzende Vorgaben für den gewerblichen Futtermitteltransport(z.B. nach QS GmbH oder GMP International) sind zu beachten.

II. Besondere Anforderungen für den Futtermitteltransport

Die Ladung muss auch aus Gründen der Ladungssicherung mit einer sauberen und geeigneten Plane abgedeckt sein.

Eine abgeplante Ladung vermeidet die Beeinträchtigung der Futtermittelqualität und einen Gewichtsverlust während des Transportes. Sofern Futtermittel im Rücktransport transportiert werden, ist vor der Beladung mit Futtermitteln darauf zu achten, dass

- beim Transport von Pressschnitzeln und Rübenkleinteilen Reinigungswasser von der Ladefläche abgelaufen ist;
- beim Transport von trockener Ware (Melasseschnitzel, Trockenschnitzel) die Ladefläche sauber und vollständig trocken ist.

Melasse darf ausschließlich in geeigneten Behältern transportiert werden. Diese müssen sauber und geruchsfrei sein.

III. Kontrollen / Zurückweisungen

Pfeifer & Langen wird stichprobenartig Kontrollen im Hinblick auf die Transportqualität durchführen. Sollte sich dabei herausstellen, dass die vorgenannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind, behält sich Pfeifer & Langen vor, eine Ent- bzw. Beladung zu verweigern.

Rechtsgrundlagen

Die Europäische Gesetzgebung ist unter folgender Internet-Adresse zu finden:
<http://eur-lex.europa.eu/de/index.htm>

Deutsche Rechtstexte (Futtermittelrecht und Straßenverkehrsrecht) in ihrer jeweils gültigen Version sind einsehbar unter
<http://www.bundesrecht.juris.de/bundesrecht>



Pfeifer & Langen

Stand: Juli 2012